Hygienekonzept COVID-19 (Corona)

Ernst-Reuter-Schule
Städtische Gemeinschaftsgrundschule

Stand: 09.12.2021

Inhalt

Corona-Virus 2
1. Personen im Schulgebäude 2
2. Verhaltenskodex 2
Abstand halten – mindestens 1,5 m 3
Regelmäßiges Händewaschen 3
Husten- und Nies-Etikette beachten 3
Mund-Nasen-Schutz 3
3. Testungen 4
Testpflicht 4
PCR-Lolli-Test 4
4. Unterricht 5
Teilnahme am Unterricht 5
Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern 6
Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben 7
Ausstattung der Räume 7
Maßnahmen zum Infektionsschutz 8
Betreten und Verlassen des Schulgebäudes 8
Durchlüftung 8
Zusammensetzung der Lerngruppe 9
Pausensituation 9
Lehrerzimmer 9
Unterricht allgemein 10
Sportunterricht 10
Schwimmunterricht 11
Musikunterricht 12
5. Außerschulische Lernorte 12
6. Betreuung in der OGS / VHS 13
Gruppenzusammensetzung 13
Hygienemaßnahmen 13
Mahlzeiten 13
7. Hygiene im Gebäude 14
Reinigung der Räume 14
Zusätzliche Reinigung 14
8. Corona-Warn-App 14
9. Anhang 15
Corona-Regeln für Kinder 15

Corona-Virus

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und der Wiederaufnahme des angepassten Regelbetriebes im August 2020 in den Schulen sind entsprechende Hygienemaßnahmen zum Infektionsschutz an der Ernst-Reuter-Schule basierend auf den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes, des Umweltbundesamtes und der Bezirksregierung festgelegt worden. Diese werden ständig dem Infektionsgeschehen und aktuellen Vorgaben angepasst.

1. Personen im Schulgebäude

das Schulgebäude darf nur von folgenden Personengruppen unter Beachtung der 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet) betreten werden:

- Schülerinnen und Schüler der Ernst-Reuter-Schule
- Dienstkräften zur Wahrnehmung erforderlicher Dienstgeschäfte
- Betreuungspersonal des Offenen Ganztages / Rhythmisierten Ganztages
- Reinigungspersonal

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte dürfen das Gebäude in der Regel nicht betreten.

Ausnahmen sind:

- Die Teilnahme an Gremiensitzungen im Rahmen der Mitwirkung in der Schule
- Wichtige, durch die Schule festgelegte Elterngespräche

Für alle Personen, die das Schulgebäude betreten gelten folgende Bestimmungen:

- Sie sind immunisiert oder getestet (Schnelltest darf max. 24h und PCR-Test max. 48h alt sein).
- Sie sind nicht aktuell an COVID-19 erkrankt.
- Sie weisen keine (Atemwegs)Infektions-Symptome auf.
- Sie stehen nicht unter häuslicher Quarantäne (als Kontaktperson zu einem COVID-19-Fall) und kommen nicht aus einem nachgewiesenen COVID-19-Haushalt (aktuell kein Erkrankungsfall und auch nicht in den vorausgegangenen 14 Tagen).
- Sie kennen die allgemein empfohlenen Hygienemaßnahmen (Händewaschen, Abstandregel, Husten- und Nies-Etikette usw.) und wenden diese an.
- Kinder, die während der Betreuung Krankheitssymptome (Atemwegs-infektionen oder andere Infektionen) entwickeln, müssen umgehend abgeholt werden. Halten die Symptome länger als 24 Stunden an oder kommen weitere coronatypische Symptome hinzu, ist eine Abklärung durch einen Arzt nötig.

2. Verhaltenskodex

Basierend auf den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts wurden grundlegende Hygienemaßnahmen zum Infektionsschutz als Verhaltenskodex für alle Personengruppen, die Zugang zum Schulgebäude haben, festgelegt. Diese sind entsprechend der allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene, Masken und Lüften (sogenannte AHA-L Regeln) einzuhalten:

Abstand halten – mindestens 1,5 m

Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen soll, wo immer möglich, eingehalten werden. Im Unterricht findet die Abstandsregel keine Anwendung, jedoch findet der Unterricht ausschließlich im Klassenverband statt und den Schülerinnen und Schülern werden feste Sitzplätze zugewiesen. Auf Körperkontakt, sowie Händeschütteln, Umarmen etc. wird grundsätzlich verzichtet.

Regelmäßiges Händewaschen

- beim Betreten des Raumes
- vor jeder Mahlzeit
- nach jedem Toilettengang
- regelmäßig zwischendurch

Husten- und Nies-Etikette beachten

- Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch.
- Beim Husten und Niesen von anderen Personen abwenden.

Mund-Nasen-Schutz

- Alle Personen, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung in einem Schulgebäude oder auf einem Schulgrundstück aufhalten, sind verpflichtet, eine medizinische Maske gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung zu tragen.
- Soweit Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, kann ersatzweise eine Alltagsmaske getragen werden; dies gilt insbesondere im Bereich der Primarstufe.
- Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske oder einer medizinischen Maske gilt nicht
    1. für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist;
    2. in Pausenzeiten zur Aufnahme von Speisen und Getränken, wenn a) der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist oder b) die Aufnahme der Nahrung auf den festen Plätzen im Klassenraum oder innerhalb derselben Bezugsgruppen in anderen Räumen, insbesondere in Schulmensen, erfolgt;
    3. bei der Alleinnutzung eines geschlossenen Raumes oder des Außengeländes durch eine Person;
    4. für immunisierte Lehr- und Betreuungskräfte und sonstiges immunisiertes Personal im Unterrichtsraum sowie bei Konferenzen und Besprechungen ohne Beteiligung von externen Personen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu den anderen Personen eingehalten wird;

5. während des Sportunterrichts, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist, und bei anderen Tätigkeiten, die nur ohne das Tragen einer Maske ausgeübt werden können (Spielen von Blasinstrumenten uä.);
6. wenn die verantwortliche Lehr- oder Betreuungskraft ausnahmsweise festgestellt hat, dass das Tragen einer Maske im Innenbereich zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist, sowie im Rahmen von Betreuungsangeboten mit wenigen Personen in ausreichend großen Räumlichkeiten; in diesen Fällen soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet sein. Beim Gebrauch einer besonderen Schutzausrüstung bei schulischen Tätigkeiten mit Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung kann der Mindestabstand unterschritten werden.

- Die Eltern sind für die Beschaffung und Hygiene des Mund-Nasen-Schutzes verantwortlich. Gesichtsvisiere sind kein adäquater Ersatz.
- Ab dem 15. Februar 2021 stehen solche Schutzmasken für alle Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal – auch das Personal in der Betreuung – in den Schulen zur Verfügung, insgesamt zwei Masken pro Person und Präsenztag
- Personen, die die Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, sind vom Unterricht sowie allen anderen schulischen und außerschulischen Nutzungen in Schulgebäuden ausgeschlossen.

3. Testungen

Testpflicht

Die Testpflicht für Schülerinnen und Schüler wurde rechtlich in der Coronabetreuungsverordnung verankert. Danach gilt eine Teilnahme an wöchentlich zwei PCR-Pooltests als Voraussetzung für den Aufenthalt in der Schule. Als Nachweis zur Immunisierung ist auch ein Impfpass mit entsprechender Eintragung bzw. die Vorlage des COVID-19-Befundes des Testlabors ausreichend. Kinder, die nicht getestet sind, werden von der schulischen Nutzung durch die Schulleitung ausgeschlossen.

PCR-Lolli-Test

Auf Grund der obengenannten Testpflicht werden alle Kinder zweimal pro Woche mithilfe eines PCR-Lolli-Tests getestet, entweder am Montag und Mittwoch (Klasse 1/2) oder am Dienstag und Donnerstag (Klasse 3/4). Die Testung findet jeweils vor dem Präsenzunterricht unter Aufsicht schulischen Personals in den Lerngruppen statt. Die Handhabung des Lolli-Tests ist einfach und kind- bzw. altersgerecht: Dabei lutschen die Schülerinnen und Schüler 30 Sekunden lang auf einem Abstrichtupfer. Die Abstrichtupfer aller Kinder der Lerngruppe werden in einem Sammelgefäß zusammengeführt und als anonyme Sammelprobe (sog. „Pool“) noch am selben Tag in einem Labor nach der PCR-Methode ausgewertet. Diese Methode sichert ein sehr

verlässliches Testergebnis. Zudem kann eine mögliche Infektion bei einem Kind durch einen PCR-Test deutlich früher festgestellt werden als durch einen Schnelltest, sodass auch die Gefahr einer Ansteckung rechtzeitiger erkannt wird. Ab dem 10. Januar 2022 treten weitere Optimierungen des oben beschriebenen Prozesses in Kraft: Die einzelnen Schülerinnen und Schüler werden an Testtagen zusätzlich zur Probeentnahme für den Pooltest eine individuelle Lolli-Probe abgeben, die als sogenannte Rückstellprobe mit den Pools an die Labore gesandt wird. Diese wird im Falle eines positiven Pooltestergebnisses direkt durch das Labor ausgewertet. Damit wird bereits am frühen Morgen nach der Pooltestung das Einzeltestergebnis aller Schülerinnen und Schüler, deren Pool positiv getestet wurde, vorliegen: Alle negativ getesteten Schülerinnen und Schüler können somit ohne Unterbrechung am Präsenzunterricht teilnehmen, ein Tag in häuslicher Quarantäne bleibt ihnen erspart. Die Kommunikation der auffälligen Pool- und aller Einzeltestergebnisse läuft direkt zwischen den Laboren und den Erziehungsberechtigten ab. Die benannten Ansprechpersonen der Schulen werden durch die Labore – und über deren spezifische Kommunikationsmedien wie E-Mail oder SMS – informiert.

4. Unterricht

Teilnahme am Unterricht

Grundsätzlich sind alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen; es besteht Schulpflicht.

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19 typischen Symptome aufweisen, sind ansteckungsverdächtig und werden daher zum Schutz der Anwesenden unmittelbar und unverzüglich nach Hause geschickt bzw. sind von den Eltern abzuholen.

Schülerinnen und Schüler mit Symptomen einer Schnupfenerkrankung sollen zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden. Sollten keine weiteren Symptome auftreten, kann die Schule wieder besucht werden. Treten jedoch weitere Symptome auf, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.
Schaubild:

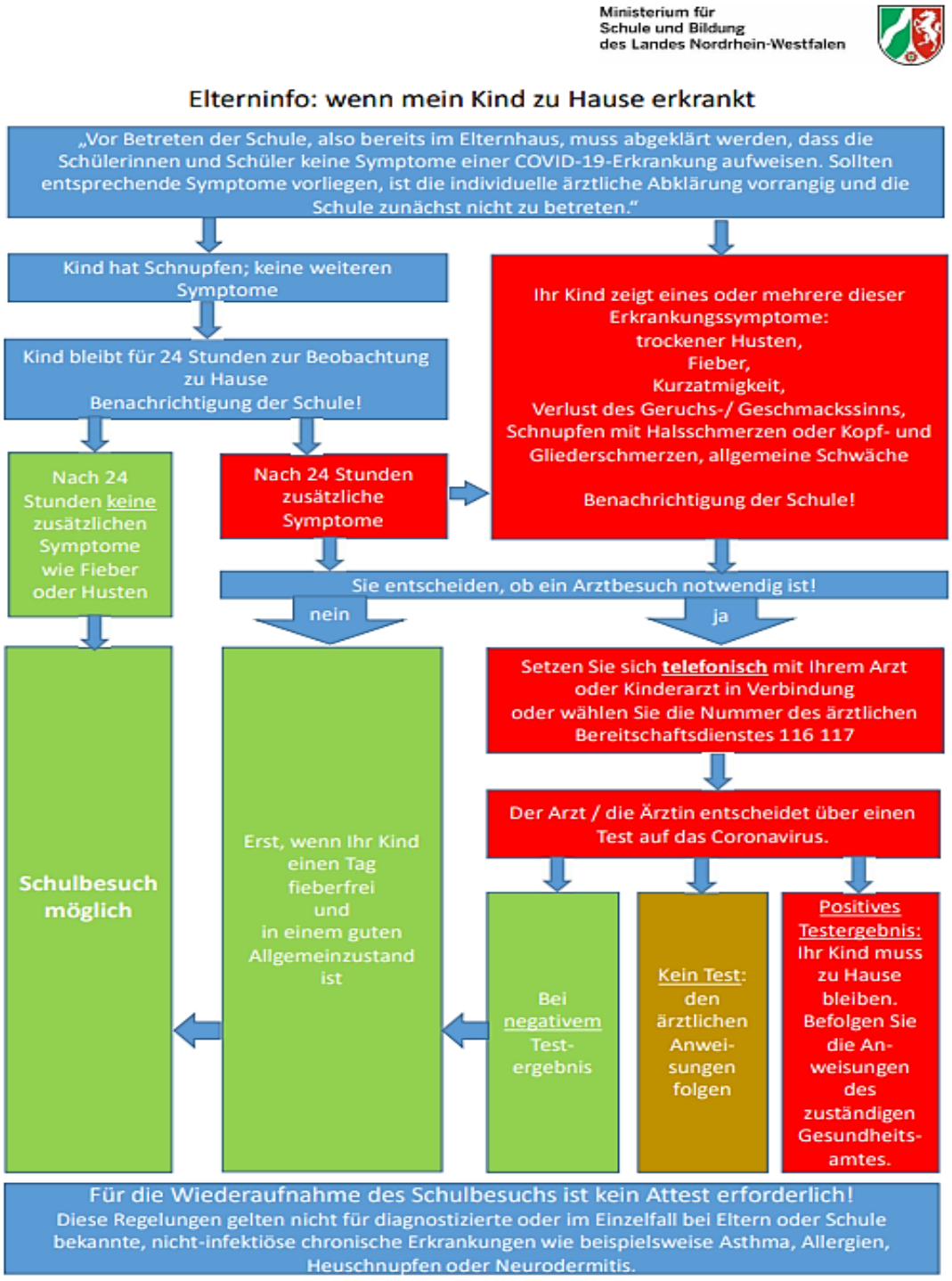

Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die

Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten besonderen Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung, die konkret zu erwartenden Beeinträchtigungen und die Grundlage der attestierten ärztlichen Einschätzung ergeben (vgl. den oben angegebenen Beschluss des OVG NRW vom 24. September 2020).

Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Ausstattung der Räume

- Alle Klassenräume sind mit Handwaschbecken, Flüssigseife, Papierhandtüchern und Abfallbehältern ausgestattet.
- Die Sanitäranlagen sind mit Handwaschbecken, Flüssigseife, Papierhandtüchern und Abfallbehältern ausgestattet.

Der Schulträger sorgt für die Ausstattung der Klassen- und Sanitärräume:

- Flüssigseife muss in ausreichender Menge vorhanden sein und es muss darüber hinaus auch sichergestellt werden, dass die Spender jeweils rechtzeitig neu befüllt werden.
- Gleiches gilt auch für die Verfügbarkeit von Einmal-Handtüchern (Handtuchspender).
- Hier muss gewährleistet sein, dass auch bei einem deutlich erhöhten Bedarf genügend Material zum Nachfüllen zur Verfügung steht und auch nachgefüllt wird.
- Ebenso sollten großzügig dimensionierte Müllsäcke zur Verfügung stehen, damit der zu erwartende Papierabfall hygienisch sicher gesammelt und entsorgt werden kann und nicht die Sanitärräume verschmutzt. Die üblichen Sammelbehälter könnten für einen kompletten Schultag zu klein bemessen sein.
- Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen.
- Auf Gemeinschaftshandtücher oder gemeinsam genutzte feste Seifen ist zu verzichten.

Maßnahmen zum Infektionsschutz

Betreten und Verlassen des Schulgebäudes

- Der offene Unterrichtsbeginn wird auf die Zeit von **7.45 Uhr bis 8.00 Uhr** festgelegt. Dies führt zu einer zeitlichen Entzerrung des Ankommens.
- Jede Schülerin und jeder Schüler betritt das Schulgebäude über den Eingang bzw. verlässt das Schulgebäude über den Ausgang, der seinem Klassenraum am nächsten liegt, um Menschenansammlungen zu vermeiden.
- Das Betreten des Schulgebäudes erfolgt in ausreichendem Abstand zueinander.
- Der Klassenraum ist unverzüglich aufzusuchen bzw. das Gebäude zügig zu verlassen.
- Auf den Treppen und in den Fluren gilt neben der Abstandsregel das Rechts-Geh-Gebot. Im gesamten Gebäude sind entsprechende Hinweisschilder angebracht.

Durchlüftung

Das Umweltbundesamt hat Empfehlungen zu Luftaustausch und effizientem Lüften zur Reduzierung des Infektionsrisikos durch virushaltige Aerosole erarbeitet (Stand 15.10.2020). Die Empfehlungen begründen, warum ein regelmäßiger Luftaustausch in Klassenzimmern wichtig ist und erklären, wie richtiges Lüften im Schulalltag funktioniert.

Für den Unterricht und die Betreuung sind nur solche Räume zugelassen, die regelmäßig und wirksam durchlüftet werden können. Dies bedeutet:

- Während des Unterrichtes wird alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern (Stoßlüften) gelüftet.
- Bei kalten Außentemperaturen im Winter reichen dafür 3 bis 5 Minuten aus.
- Nach jeder Unterrichtsstunde soll über die gesamte Pause gelüftet werden.

- Wenn möglich sind gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit zu öffnen (Querlüften).
- Dabei wird darauf geachtet, dass es durch die Lüftung nicht zu einer Verbreitung potenziell infektiöser Aerosole in andere Räume kommt. Ist z. B. wegen nicht vorhandener Fenster im Flur keine Querlüftung möglich, soll die Tür zum Flur geschlossen bleiben.
- Die beim Stoß- und Querlüften um wenige Grad absinkende Raumtemperatur steigt nach dem Schließen der Fenster schnell wieder an.
- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu Krankheitssymptomen wie wiederholtes Niesen oder Husten sollte unmittelbar gelüftet werden (Stoßlüftung wie oben beschrieben).

Zusammensetzung der Lerngruppe

- Die Klassen bleiben in ihrem Klassenverband als feste Lerngruppe zusammen.
- Eine Durchmischung der Lerngruppen ist zu vermeiden.
- Fachunterricht findet immer im Klassenverband statt.
- Religion wird in allen Klassen kooperativ-konfessionell unterrichtet.
- Förderunterricht findet in der Regel nicht klassenübergreifend statt.
- Jede Lerngruppe bleibt in ihrem eigenen Unterrichtsraum, Ausnahmen sind der Sport- und der Musikunterricht.
- Es wird ein Sitzplan für die jeweilige Lerngruppe erstellt, um eine etwaige Nachbefragung bzw. Kontakt-Nachverfolgung zu ermöglichen.
- Die entsprechenden Dokumente sind zur Rückverfolgbarkeit für vier Wochen aufzubewahren.

Pausensituation

Da die Hofpausen im Freien stattfinden, brauchen die Schülerinnen und Schüler während dieser Zeit keine Maske tragen. Die Schülerinnen und Schüler werden angehalten alleine oder mit einem Abstand von 1,5 Metern miteinander zu spielen. Es ist von den Aufsichtsführenden Lehrkräften darauf zu achten, dass die Masken beim Verlassen und Betreten des Schulgebäudes, sowie beim Aufsuchen der Sanitäreinrichtungen, getragen werden.

Lehrerzimmer

Im Lehrerzimmer ist grundsätzlich eine medizinische Maske zu tragen. Diese darf am eigenen Sitzplatz abgenommen werden. Es ist darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Im Lehrerzimmer selbst ist für eine regelmäßige Durchlüftung zu sorgen. Die Betreuungsräume der OGS stehen in der Pause den Lehrkräften zusätzlich als Aufenthaltsraum zur Verfügung.

Unterricht allgemein

- Gegenstände wie Arbeitsmittel, Stifte, Lineale oder Gläser etc. dürfen nicht gemeinsam genutzt oder ausgetauscht werden. Ist eine gemeinsame Benutzung unvermeidlich, müssen sie entsprechend gereinigt werden.
- Klassentüren, wenn möglich offenlassen, um eine mögliche Schmierinfektion über die Klinken zu reduzieren.
- Zudem ist in Unterrichtssituationen in Klassen/Kursräumen auf Unterrichtsformate mit möglichst wenig Bewegung im Raum zu achten. Falls räumlich möglich, kann durch mehr Tischabstand noch ein zusätzlicher Schutz bewirkt werden.

Sportunterricht

Der Sportunterricht findet unter Beachtung des schulischen Hygienekonzeptes statt. Insgesamt gilt: Sport im Freien kann ohne Maske uneingeschränkt stattfinden. Für Sport in der Halle kann ebenfalls auf das Maskentragen verzichtet werden, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist. Das heißt bei Phasen intensiver, körperlicher Ausdaueranstrengung soll auf das Tragen der Masken verzichtet werden In diesen Fällen soll dann aber möglichst ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Schülerinnen und Schülern gewährleistet sein.

Bei der Nutzung von Sporthallen für den Sportunterricht und für die außerunterrichtlichen Sportangebote sind folgende Hinweise zu beachten:

- Beim Sport ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während körperlich anstrengender, sportlicher Betätigung aus medizinischen Gründen nicht angeraten.
- Ein situatives Tragen des Mund-Nasen-Schutzes im Sportunterricht, z. B. beim Helfen und Sichern im Bewegungsbereich „Bewegen an Geräten-Turnen“, erscheint dagegen sinnvoll.
- Auf dem Weg zur Sporthalle und in den Umkleiden und Gängen der Sporthalle sind Mindestabstandsregelungen einzuhalten und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend.
- Wegen der beschriebenen vermehrten Aerosolabgabe ist eine ausreichende Lüftung der Sporthallen unbedingt sicherzustellen. Lehrkräfte veranlassen aktiv eine Querlüftung durch Öffnung der Türen und/oder Fenster.
- Bei der Benutzung der Umkleideräume ist darauf zu achten, durch einen von der Schule aufzustellenden entsprechenden Belegungsplan bzw. durch eine nacheinander zugeteilte Belegung das Abstandwahren zu ermöglichen.
- Auf die Nutzung der Duschräume muss verzichtet werden.
- Die Desinfektion aller Kontaktflächen oder Sportgeräte/Materialien nach jeder Unterrichtseinheit ist nicht erforderlich. Das Risiko einer Covid 19-Infektion durch eine Schmierinfektion gegenüber der Infektion durch Aerosole ist als sehr gering zu bewerten. Anlassbezogen sollten stark genutzte Geräte/Materialien am Ende einer Unterrichtseinheit von den Nutzern gereinigt werden.
- Unbedingt erforderlich ist jedoch das gründliche Händewaschen oder Desinfizieren der Hände (vgl. auch Hinweise zur Handhygiene) vor und nach dem Sportunterricht.

- Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, sich während des Sportunterrichtes nicht ins Gesicht zu fassen.
- Auf kontaktintensive Übungs- und Wettkampfformen (z.B. Handball, Fußball, Basketball) wird möglichst verzichtet. Unterrichtseinheiten im Bewegungsfeld „Ringen und Kämpfen - Zweikampfsport“ sollen weiterhin zurückgestellt werden.

Schwimmunterricht

Im Rahmen des schulischen Schwimmunterrichts gilt bei der Nutzung von Schwimmbädern die 3G-Regelung (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 CoronaSchVO), so dass auch nicht immunisierte, aber negativ getestete Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte teilnehmen können. Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren gelten dabei als getestet und benötigen auch keinen Nachweis ihrer Immunisierung.

Um einen reibungslosen Schwimmunterricht unter Einhaltung der Corona-Schutzverordnung abhalten zu können, haben sich die Schulen, Betreiber des Panoramabades und Schulträger auf folgende Regelungen verständigt:

Mund-Nasen-Schutz

- Der Mund-Nasen-Schutz ist vom Eingang bis zur Umkleide, als auch von der Umkleide bis in die Dusche zutragen und dort in geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten zu legen. Von der Dusche bis zum Beckenrand ist die Maske ebenfalls zu tragen. Das gilt auch, wenn die Klasse als einzige im Bad ist.
- Die Lehrer/innen haben ebenfalls bis zum Beckenrand einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. Während des Unterrichts am Beckenrand ist das Tragen eines MNS nicht erforderlich, auch wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu den Schülern/innen nicht gewahrt werden kann. Ausnahme: es kommt zu Kontakt mit Kindern oder Lehrenden anderer Klassen/Schulen oder dem Badpersonal.
- Sollte der MNS unbrauchbar/vergessen geworden sein, ist durch den Lehrer/in sicherzustellen, dass Ersatz durch Schüler oder Schule bereitgestellt wird. Das Sportamt wird den Schulen ein Paket Notfallmasken für den Schwimmunterricht zur Verfügung stellen.
- Bei Missachtung der Maskenpflicht/Vergessen der Maske erhält der Schüler/in durch das Badpersonal eine Verwarnung. Die Verwarnung ist dem Lehrer/in mitzuteilen. Sollte die Maskenpflicht weiterhin missachtet werden, kann die Badleitung sofort ein Hausverbot aussprechen.

Föhnen

- Das Föhnen im Bad ist weiterhin nicht gestattet.
- Die Schülerinnen und Schüler sollen darauf hingewiesen werden eventuell Badekappen mitzubringen, aber vor allem Mützen oder Kappen nach dem Schwimmen aufzusetzen

Sonstiges

- Sollte es zu einem schnellen Wechsel in den Umkleiden kommen müssen, können die Kinder ihre Taschen wie bisher in den Regalen lagern
- Shampoo soll grundsätzlich nicht benutzt werden, um die Duschzeit zu verkürzen. Bei bekannten „Härtefällen“ kann der Lehrer/die Lehrerin die Nutzung erlauben.
- Schülerinnen und Schüler, die nicht am Schwimmunterricht teilnehmen, dürfen sich nicht im Foyer aufhalten. Sie müssen draußen warten oder mit ins Bad genommen werden. Im Bad muss mit Hilfe von Ersatzsportsachen oder Handtuch die Hygienevorschriften eingehalten werden.
- Bei regnerischem Wetter dürfen die Klassen, während sie auf dem Bus warten, sich im Foyer unter Aufsicht des Lehrers/ der Lehrerin aufhalten. Ein Wartebereich wurde eingerichtet.

Musikunterricht

Für den Musikunterricht gelten die allgemeinen Regelungen der jeweils gültigen Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO). Diese sehen außerhalb des Schulgebäudes keine Maskenpflicht vor. Insofern sind auch das Singen sowie das Musizieren mit Blasinstrumenten im Freien ohne Maske möglich.

Angesichts der pandemischen Lage wird derzeit auf ein Singen ohne Maske in Innenräumen verzichtet. Das Singen mit Maske ist jedoch erlaubt. Das Musizieren mit Blasinstrumenten ist in Innenräumen ohne Maske zulässig (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nummer 5 CoronaBetrVO), da es sich um eine Tätigkeit handelt, die nur ohne das Tragen einer Maske ausübt werden kann.

Kooperation mit außerschulische Partnern - JeKits

Die obengenannten Vorschriften für das Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten gelten gleichermaßen für außerunterrichtliche musikalische Bildungsangebote wie der JeKits-Unterricht – sowohl im Hinblick auf das Proben wie auch auf Aufführungen. Die jeweils gültigen Regelungen der CoronaSchVO und ihrer Anlage und die standortbezogenen Hygienekonzepte der Schulen und der außerschulischen Partner sind durch die Kooperationspartner zu beachten. Eine Unterweisung erfolgt mit der Unterweisungshilfe des Hygienekonzeptes.

- JeKits Klasse 1 findet im Musikraum statt. Vor dem Einnehmen des Platzes werden die SuS angehalten, ihre Hände zu waschen.
- JeKits-Instrumentalunterricht findet in den zugewiesenen Klassenräumen statt.
- JeKits-Ensemble im Jahrgang 2 findet aktuell nicht statt.

5. Außerschulische Lernorte

Der Besuch außerschulischer Lernorte und die Kooperation mit außerschulischen Partnern (z.B. Theater, Museen, …) sind bei einem Schulbetrieb in vollständiger Präsenz uneingeschränkt möglich. Die standortbezogenen Hygienekonzepte der zu besuchenden Einrichtungen bzw. die schulischen Hygienevorgaben müssen, unter

Berücksichtigung des regionalen Infektionsgeschehens, eingehalten und bei der Planung und Durchführung der Veranstaltung und von Fahrten berücksichtigt werden.

6. Betreuung in der OGS / VHS

Offene und gebundene Ganztags- und Betreuungsangebote finden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und unter Beachtung des schulischen Hygienekonzeptes regulär statt.

Gruppenzusammensetzung

Im Sinne des Infektionsschutzes ist eine Durchmischung der Lerngruppen auch im Nachmittagsbereich möglichst gering zu halten. Entsprechend orientiert sich die Gruppenzusammensetzung beim Mittagessen, bei den Hausaufgaben und auf dem Schulhof an den Klassen.

- Jede Klasse sitzt in der Mensa an festen Tischgruppen, getrennt von anderen Klassen.
- Jede Klasse macht die Hausaufgaben im Klassenraum der eigenen Klasse.
- Bei schlechtem Wetter werden die Kinder eines Jahrgangs gemeinsam in einem Gruppenraum betreut. Eine Trennung der Klassen kann dann nicht mehr gewährleistet werden.
- Die Kinder in der Betreuungsform „Verlässliche Halbtagsschule“ (VHS) werden jahrgangsübergreifend betreut.

Die Zusammensetzung der Gruppen in den Ganztags- und Betreuungsangeboten ist zu dokumentieren, um bei Bedarf Infektionsketten zurückverfolgen zu können.

Hygienemaßnahmen

Damit die im Vormittagsbereich getroffenen Hygienemaßnahmen ihre Wirksamkeit behalten, gelten im Bereich der Betreuung grundsätzlich dieselben Hygieneregeln wie im Unterricht. Daher tragen alle Beteiligten auch dort ein Mund-Nasen-Schutz. Lediglich im Gruppenraum selbst darf diese abgenommen werden.

Mahlzeiten

Die Kinder der Betreuung bekommen vom Träger des Offenen Ganztages der „Grafschafter Diakonie im Kirchenkreis Moers“ ein warmes Mittagessen. In der Essenssituation werden folgende Maßnahmen zum Infektionsschutz beachtet:

- Die Klassen nehmen ihre Mahlzeiten getrennt voneinander ein (Sudermannstraße).
- Wo diese Trennung nicht möglich ist, sitzen die Kinder unterschiedlicher Klassen an getrennten Tischen (Mittelstraße).
- Tische, Stühle, Arbeitsflächen werden nach jedem Essen gereinigt.
- Das Essen wird von den pädagogischen Mitarbeitern unter Einhaltung von Hygieneregeln ausgeteilt.

- Bedarfsgegenstände wie Gläser, Flaschen zum Trinken, Löffel etc. werden grundsätzlich nicht gemeinsam genutzt.

7. Hygiene im Gebäude

Reinigung der Räume

Die Reinigung des Gebäudes unter Berücksichtigung von Hygienestandards zum Infektionsschutzes an Schulen liegt in der Verantwortung des Schulträgers. Der Schulträger der Ernst-Reuter-Schule, die Stadt Kamp-Lintfort orientiert sich dabei an folgenden Standards:

- Die Räume werden täglich gereinigt. Im Reinigungsumfang enthalten sind: Bodenflächen (ggf. vorher kehren, feucht / nass wissen), Oberflächen / Lehrerpulte / Schulbänke / Schreib- und Arbeitstische / Stühle / Ablagen - nur freigeräumte Flächen (feucht abwischen), Waschbecken inkl. Armaturen nass reinigen und abledern.
- Die Sanitärräume werden zweimal täglich gereinigt.
- Die Hygiene geht grundsätzlich vom Kind aus (s. Verhaltenskodex).

Zusätzliche Reinigung

Je nach Nutzung werden zusätzlich zur arbeitstäglichen Reinigung der Räume durch die Reinigungskräfte des Schulträgers folgende Reinigungen durch das Lehr- bzw. Betreuungspersonal durchgeführt. Dazu gehören:

- Reinigung von PC-Tastaturen und Maus
- Reinigung der Spielteppiche durch einen Spezialstaubsauger
- Reinigung und ggf. Desinfektion der Kleinstspielgeräte (z.B. Bälle)

8. Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten. Daher empfehlen wir im Namen des Ministeriums allen am Schulleben Beteiligten die Nutzung dieser App.

9. Anhang

Corona-Regeln für Kinder

Gemeinsam gegen Corona

Ernst-Reuter-Schule
Städtische Gemeinschaftsgrundschule

Corona-Regeln für den Unterricht

Vor der Schule
- nur gesund zur Schule kommen
- zu Hause zur Toilette gehen
- auf dem Schulweg Abstand zu anderen Kindern halten

In der Schule
- benutze nur deinen Eingang
- mit Abstand in das Schulgebäude gehen
- immer rechts gehen
- sofort zum Klassenraum gehen

Im Klassenraum
- zuerst gründlich Händewaschen!
- nur ein Kind am Waschbecken
- du hast einen eigenen festen Sitzplatz
- nur dein eigenes Material benutzen

In der Hofpause
- mit Abstand in die Pause gehen
- immer rechts gehen
- alleine oder mit Abstand spielen

In den Toiletten
- vor den Toiletten Abstand halten
- nach dem Toilettengang gründlich Hände waschen
- die Toiletten sofort wieder verlassen

In der Frühstückspause
- vor dem Essen und Trinken Hände waschen
- nur dein eigenes Frühstück essen

Nach der Schule
- mit Abstand den Klassenraum verlassen
- sofort nach draußen und nach Hause gehen
- mit Abstand durch das Schulgebäude gehen
- immer rechts gehen

Diese Regeln gelten immer:

- **Händewaschen**
  → vor den Mahlzeiten
  → nach der Toilette
  → nach dem Naseputzen
  → regelmäßig zwischendurch

- **Abstand halten**
  → Mindestens 1,5 Meter

- **In die Armbeuge husten oder niesen**

- **Maske tragen**
  → im Schulgebäude
  → im Klassenraum

- **Lolli-Test**
  zweimal in der Woche testen
  → Klasse 1/2: Montag + Mittwoch
  → Klasse 3/4: Dienstag + Donnerstag

LOLLI-TEST NRW